

I. Nachtrag

zu dem Tarif für die Schifffahrtabgaben auf dem kanalisierten Main von Aschaffenburg (alter Handelshafen) bis zur Mündung vom 20. September 1928.

Die Schifffahrtabgaben, welche nach den festgestellten Tarifen auf der kanalisierten oberen Oder, der Netzwasserstraße, dem Klodnitzkanal, den Reichswasserstraßen zwischen Elbe und Oder und auf der Saale (Mitteldeutsche Reichswasserstraßen), dem Ueckerkanal, der Eider (Rendsburger Eiderschleuse), dem Hunte-Ems-Kanal, der kanalisierten Fulda, den westdeutschen Kanälen (Mittellandkanal), dem Spoykanal, dem kanalisierten Main, dem kanalisierten Neckar und dem Ludwigkanal

von den Gütern, Flößen und beladenen Frachtfahrzeugen zu entrichten sind, sowie der Ladungszuschlag, welcher nach Abschnitt IB des Schlepplohntarifs für den Rhein-Weser-Kanal, den Weser-Elbe-Kanal bis Peine (Hildesheim) und den Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm zu zahlen ist, werden um 11 v. H. erhöht.

Von der Erhöhung sind ausgenommen:

1. die im Abschnitt I, Ziffer 3 des Tarifs vom 2. August 1928 für die Schifffahrtabgaben auf den westdeutschen Kanälen bei Sehnde vorgesehene Sonderabgabe und die nach der Ausnahme 6 Absatz 2 des Abschnitts I dieses Tarifs für Steinkohlen zur Ausfuhr oder Bunkerung gewährten
2. Ausnahmesätze, die unter den Ausnahmetarif „E“ vom 5. Juni 1926, 5. April 1928 fallenden Güter (Erze, Schrot usw.) auf der kanalisierten oberen Oder.

Dieser Tarif tritt am 1. Oktober 1928 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1928.

Der Reichsverkehrsminister

W. II a. V. 18. 860

I. V.: Gutbrod.

Nachträge

Entfernungstafel

Ausführungsbestimmungen

Güterklassenverzeichnis

Güterverzeichnis